

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 164

Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsinhaber durch den von einem Angestellten abgeschlossenen Lieferungsvertrag verpflichtet wird, wenn dieser nur zu vorbereitenden Verhandlungen ermächtigt war. -

BGH, Urt.v. 8. Juni 1964 - VIII ZR 206/62 - OLG Frankfurt
(Kassel)
LG Kassel

VIII ZR 206/62

Verkündet
am 8. Juni 1964
Klett,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Bernhard H. K[REDACTED], Inhaber: Bernhard H. K[REDACTED]
[REDACTED], in Ka[REDACTED], U[REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma G[REDACTED] & Sch[REDACTED] in Ka[REDACTED]-N[REDACTED], L[REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren alleinigen Inhaber,
den Kaufmann Karl-Hermann G[REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Juni 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main
vom 13. Juli 1962 wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 13. Juli 1960 verhandelten der Angestellte P [REDACTED] der Klägerin in den Räumen der Beklagten mit dem Ingenieur B [REDACTED], der als Reisender für den Vertrieb von Baumaschinen, Baugeräten und dergleichen bei der Beklagten angestellt war, über die Lieferung von Scheibenrädern für Baukräne. Nach der von der Beklagten bestrittenen Behauptung der Klägerin soll B [REDACTED] bei dieser Gelegenheit 1000 Scheibenräder fest bestellt haben. P [REDACTED] füllte an diesem Tage einen Auftragsschein aus, der aber von B [REDACTED] nicht unterschrieben war und von dem dieser auch keine Abschrift erhielt.

Am folgenden Tage (14. Juli 1960) gab die Klägerin bei ihrem Lieferwerk eine Bestellung über 600 Scheibenräder auf. Am 16. Juli 1960 übersandte die Klägerin der Beklagten ein ausführliches Bestätigungsschreiben, das mit folgendem Satz beginnt:

"Mit verbindlichem Dank bestätige ich den mir durch Ihren sehr geehrten Herrn B [REDACTED] erteilten Auftrag wie folgt: ..."

und sich über die Bestellung von 1000 Scheibenrädern verhält, von denen die Beklagte bis Oktober 1960 600 Stück abzunehmen hatte.

Die Beklagte, der dieses Schreiben erst am 22. Juli 1960 zugeing, antwortete am selben Tage:

"Ihre Auftragsbestätigung vom 16. Juli 1960 können wir leider nicht anerkennen, da der Bedarfsfall Scheibenräder noch nicht hundertprozentig klar ist. Wir müssen Sie vielmehr bitten, dieserhalb nochmals mit unserer Geschäftsleitung Rücksprache zu nehmen."



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte nahm ungefähr 200 Scheibenräder ab, die Abnahme weiterer Räder verweigerte sie. Die Klägerin verlangte mit der Klage als Vergütung für nicht abgenommene 400 Scheibenräder 6 840 DM nebst Zinsen. Nachdem das Landgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt hatte, wies das Oberlandesgericht auf die Berufung der Beklagten die Klage ab.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Beklagte begehrt, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht läßt dahinstehen, ob B. ■■■■ namens der Beklagten bei der Klägerin mindestens 600 Scheibenräder bestellt hat, weil B. ■■■■ zum Abschluß eines Kaufvertrages für die Beklagte jedenfalls nicht bevollmächtigt gewesen sei und die Beklagte den Vertrag deshalb nicht habe zu erfüllen brauchen. Die Revision hält diese Betrachtungsweise des Berufungsgerichts für verfehlt, denn, so führt sie aus, der Streit der Parteien gehe nicht darum, ob B. ■■■■ ermächtigt gewesen sei, für die Beklagte verpflichtend einen Kaufvertrag abzuschließen, sondern er betreffe allein die Frage, ob B. ■■■■ die Menge von 1000 Scheibenrädern bestellt habe oder nur eine unbestimmte Stückzahl je nach dem bei der Beklagten eintretenden "Bedarfsfall". Diese Rüge geht fehl, denn die Beklagte hat bereits in der Klagebeantwortung und ebenso im weiteren Verlauf des Rechtsstreits sich immer wieder auch darauf berufen, daß B. ■■■■ die Beklagte überhaupt nicht habe verpflichten können.

II. Angesichts der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen enthält es keinen Rechtsirrtum, wenn es zu dem Ergebnis gelangt ist, die Beklagte sei durch eine feste Be-

stellung des B. mangels ausreichender Vollmacht nicht verpflichtet worden, es liege weder eine schlüssige, stillschweigende Bevollmächtigung, noch eine sogenannte Duldungsvollmacht oder eine Anscheinsvollmacht vor. Der Beklagten sei nämlich nur bekannt gewesen, so führt das Berufungsgericht aus, daß B. mit der Klägerin Verhandlungen über den Ankauf von Scheibenrädern führte, die Beklagte habe aber nichts davon gewußt, daß Brede darüberhinaus einen festen Abschluß tätigte.

1. Vergeblich versucht die Revision, aus diesem Sachverhalt eine stillschweigende Bevollmächtigung herzuleiten. Für eine schlüssige oder stillschweigende Bevollmächtigung fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung, nämlich an dem Willen der Beklagten, B. zu einem festen Abschluß zu ermächtigen (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 167 Anm. 2 und Urt. des erkennenden Senats vom 8. März 1961 - VIII ZR 49/60 - LM BGB § 167 Nr. 10). Aus dem Schreiben der Beklagten vom 22. Juni 1960 läßt sich ein solcher Wille nicht herleiten. Der Umstand, daß die Beklagte in dem Schreiben auf die fehlende Vollmacht des B. nicht ausdrücklich hingewiesen hat, zwingt nicht zu dem von der Revision für richtig gehaltenen Schluß, daß B. in Wahrheit berechtigt war, für die Beklagte die Scheibenräder zu bestellen.

2. Auch eine Duldungsvollmacht ist zu verneinen. Sie würde die Kenntnis der Beklagten voraussetzen, daß B. in ihrem Namen feste Abschlüsse tätigte. Hierfür fehlt es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an jedem Anhaltspunkt. Wenn die Revision aus dem Umstand, daß B. für die Beklagte als Verkäufer von Baukränen und anderen Baugeräten tätig und in diesem Umfang zu Abschlüssen bevollmächtigt war, den Schluß ziehen will, nach der Lebenserfahrung sei B. auch für den Einkauf der Scheibenräder als Zubehörteilen zu den Baukränen ermächtigt gewesen, jedenfalls habe er von der Klä-

gerin hierzu als ermächtigt angesehen werden können, so ist ihr hierin nicht zu folgen. Der Verkauf von Baumaschinen und der Einkauf von Zubehörteilen zu ihnen sind entgegen der Ansicht der Revision nicht miteinander zu vergleichen. Es handelte sich vielmehr um eine ganz andere Tätigkeit, mit der B. bisher nicht befaßt war und von der die Beklagte nicht mehr wußte, als daß B., wozu sie ihn ermächtigt hatte, vorbereitende Verhandlungen führte. Deshalb ist es auch unerheblich, ob die Klägerin, wie diese behauptet, bei ihren Anrufen von der Beklagten an B. verwiesen wurde.

3. Ebensowenig stellt es einen Rechtsfehler dar, wenn das Berufungsgericht es nicht für nachgewiesen erachtet, daß die Beklagte habe erkennen können, B. treffe feste Abschlüsse und sie müsse, um nicht gebunden zu sein, klare Verhältnisse schaffen (Tatbestand einer Anscheinsvollmacht).

In diesem Zusammenhang kann sich die Revision auch nicht auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. Februar 1962 - VIII ZR 187/60 - LM BGB § 167 Nr. 11) berufen. Dort ist ausgesprochen, daß der Geschäftspartner, um sich auf den Rechtsschein berufen zu können, nicht über alle diesen Rechtsschein begründenden Tatsachen unterrichtet zu sein braucht, daß es vielmehr genügt, wenn eine allgemeine Überzeugung besteht, die dem Geschäftspartner zu Ohren kommt. Die Revision läßt jeden Hinweis darauf vermissen, in welchen Kreisen hier die Überzeugung bestanden haben soll, B. sei bevollmächtigt, für die Beklagte einzukaufen, und woraus sich ein Anhaltspunkt dafür ergeben könnte, daß der Klägerin etwas dergartiges bekannt geworden sei. In den Tatsachenrechtszügen ist hierüber nichts vorgetragen worden.

Das Berufungsgericht hat die Klage daher zu Recht abgewiesen, so daß die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Gelhaar Artl Dr. Dorschel Dr. Messner Mormann